

Allgemeine Geschäfts- und Inkassobedingungen

der Straetus Inkasso West GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln Stand 01.03.2019

§ 1 Zulassung, Definition und Geltungsbereich

(1)

Straetus Inkasso West GmbH & CO. KG – kurz SIW - ist ein nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registriertes und zugelassenes Inkassounternehmen. SIW ist in dem zuständigen Rechtsdienstleistungsregister eingetragen. SIW ist Mitglied im Bundesverband für Forderungsmanagement & Inkasso.

(2)

SIW haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3)

Für jeden einzelnen Inkassoauftrag gelten die allgemeinen Inkassobedingungen ausschließlich. Dies wird mit der Übergabe der Forderung an SIW bestätigt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen und Nebenabreden gelten nur, sofern dies schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart wurde.

(4)

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Vertragsschluss

(1)

Der Inkassovertrag kommt sowohl durch schriftliche als auch elektronische Übermittlung der einzuziehenden Forderungen an SIW zustande. Die Annahme der Aufträge kann von SIW auch durch konkludentes Handeln erklärt werden, insbesondere durch ein Tätigwerden gegenüber dem Schuldner.

(2)

Forderungen, die an SIW übergeben werden, dürfen nicht an andere Inkassodienstleister abgetreten oder verpfändet werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt.

(3)

Ausgeschlossen sind außerdem Forderungen aus sittenwidrigen Verträgen. Das Risiko, dass der Auftrag SIW erreicht, trägt der Auftraggeber.

(4)

Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallenen Kosten, insbesondere Inkassokosten, Rechtsanwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten, verpflichtet.

(5)

Ein über 12 oder 24 Monate Laufzeit geschlossener Dienstleistungsvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Seiten zum Ablauf gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich dieser um jeweils weitere 12 Monate.

§ 3 Auftragsabwicklung

(1)

Unterlagen zu Forderungen (Auftrag, Rechnung o. ä.) werden nur in Form von Kopien akzeptiert. SIW scannt und speichert die eingehenden Unterlagen wie Briefe, Mahnungen oder Mitteilungen. Eine Rück- bzw. Herausgabe erfolgt nicht. Diese Regelung gilt nicht für Titel und Zwangsvollstreckungsunterlagen. Sollte in Einzelfällen die Vorlage von Originaldokumenten erforderlich sein (z. B. im Rahmen eines streitigen Verfahrens), werden diese ausdrücklich angefordert.

(2)

Während der Dauer des Auftrages dürfen die an SIW übergebenen Forderungen nicht anderweitig eingezogen werden. Mit Abschluss des Inkassovertages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen ausschließlich zwischen SIW und dem Schuldner, es sei denn, Straetus Inkasso hat im Einzelfall mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart. Falls beim Auftraggeber Zahlungen auf die Forderungen eingehen oder der Schuldner Einwendungen erhebt, muss dies SIW unverzüglich mitgeteilt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass SIW den Schuldner doppelt belangt bzw. dem Auftraggeber durch die dann möglicherweise berechnete Forderungsabwehr des Schuldners Kosten entstehen. Entstehen durch verspätete Zahlungsmeldungen des Auftraggebers zusätzliche Kosten (zum Beispiel durch Anwalts- oder Gerichtsgebühren), sind diese von ihm zu tragen.

(3)

SIW ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung nicht verantwortlich und übernimmt für unvollständige oder falsche Angaben, die vom Auftraggeber zur Forderung oder zu dem Schuldner gemacht werden, und daraus folgende Maßnahmen, keine Haftung.

(4)

Alle Informationen über den Schuldner oder sonstige Verfahrensbeteiligte, die SIW dem Auftraggeber im Laufe der Geschäftsbeziehung übermittelt, sind ausschließlich für diesen bestimmt und gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich zu behandeln. Für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität dieser Informationen übernimmt SIW keine Haftung.

(5)

SIW ist berechtigt, im Namen des Auftraggebers mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der außergerichtlichen Forderungseinziehung innerhalb eines Jahres vom Schuldner bezahlt wird. Im nachgerichtlichen Überwachungsverfahren verlängert sich diese Frist auf zwei Jahre. Weitergehende Vereinbarungen, wie insbesondere den Erlass der Hauptforderung (ganz oder teilweise), wird SIW nur mit der Zustimmung des Auftraggebers treffen.

(6)

Dem Auftraggeber wird ein Online Zugang (eAkte) zur internen Bearbeitungssoftware von Straetus eingerichtet. Hier hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit sich online über den aktuellen Bearbeitungsstand der übertragenen Forderungen zu informieren.

(7)

SIW fertigt und versendet für ihre Kunden außergerichtliche Mahnschreiben. Die Kosten pro Schreiben ergeben sich aus der unten aufgeführten Preisaufstellung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

(8)

Der Auftraggeber übermittelt die erforderlichen Daten an SIW. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten haftet der Kunde.

Allgemeine Geschäfts- und Inkassobedingungen

der Straetus Inkasso West GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln Stand 01.03.2019

(9)

SIW erteilt keine Sachstandsberichte. Abschriften der Mahnschreiben können außer über den Zugang der Straetus eAkte nicht zur Verfügung gestellt werden.

(10)

Die zur Einziehung der Forderungen notwendig erscheinenden Maßnahmen liegen im Ermessen der SIW. Sollten dazu Maßnahmen ergriffen werden, welche für den Auftraggeber zusätzliche Kosten – über die bereits ggf. vereinbarten hinaus – mit sich bringen, werden diese vor deren Entstehen in jedem Fall abgestimmt.

§ 4 Wirtschaftsinformationen/Datenschutz

(1)

Sollte der Auftraggeber bei SIW Wirtschaftsinformationen beziehen, auch im Rahmen eines Servicevertrages, so ist dieser verpflichtet wegen der darin enthaltenen personenbezogenen Daten diese nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses anzufordern. Das Interesse muss nach §29 Abs. 2 Nr. 1a BDSG glaubhaft dargelegt werden. SIW ist berechtigt im Einzelfall und ohne Angabe von Gründen das Vorliegen eines berechtigten Interesses zu prüfen.

(2)

Der Kunde darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Die Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen, bzw. nur unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1,2 BDSG zulässig. Der Kunde hat seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten haben, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Auskünfte sind nur für den Anfragenden selbst bestimmt und dürfen von ihm an Dritte, mit Ausnahme der für ihn tätigen Berater (Steuerberater, Rechtsanwälte), nicht weitergegeben werden. Sie sind zur Ermittlung einer ladungsfähigen Anschrift in einem Prozess nicht geeignet. Für Zuwiderhandlungen und Schäden, aus einer abredewidrigen Weitergabe /Weiterverarbeitung haftet allein der Kunde.

(3)

Die gegebenenfalls notwendigen Benachrichtigungen nach § 33 BDSG werden von dem Kunden übernommen. Der Kunde ist verpflichtet, die gem. Anlage zu § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde ist verpflichtet, beim Bezug von Score-Produkten die betroffene Person nachweislich durch folgende Klausel in seinen Antragsformularen, Verträgen oder AGB's auf die Nutzung von Anschriftendaten hinzuweisen: „Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.“ Verstöße gegen die Hinweispflicht begründen eine Ordnungswidrigkeit nach dem BDSG.

(4)

Der Kunde wird hiermit unterrichtet, dass Identifikations- und Nutzungsdaten, wie z.B. Adresse und Bestelldaten, gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken sowie zur Datensicherheitskontrolle maschinell verarbeitet und genutzt werden.

(5)

Die Auskünfte sind unverbindlich. Sie werden nur in dem Umfang erteilt, wie dies rechtlich zulässig und im Rahmen unserer Auskunftsdienstleister möglich ist. Es steht im Ermessen unserer Auskunftsdienstleister, welche Informationen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich sind. Ein Recht auf die Angabe, von wem die Informationen stammen und wie sie beschafft wurden, besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen darf SIW die Erteilung der Auskunft ablehnen, bzw. sich auf eine mündliche Erteilung beschränken.

(6)

Im Übrigen haftet SIW nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern eine Haftung unserer Auskunftsdienstleister in Betracht kommt, gilt diese Vereinbarung entsprechend. Alle vertraglichen Ansprüche gegen unserer Auskunftsdienstleister und SIW, einschließlich der Ansprüche gem. § 280 Abs. 1 BGB und aus (§ 311 Abs. 2,3 BGB) verjähren nach 6 Monaten nach Auskunft.

(7)

Sämtliche Inkassoaufträge werden in der elektronischen Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber willigt ein, dass SIW unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes Daten von Wirtschaftsauskunfteien einholt und dorthin auch Meldungen abgibt. Der Auftraggeber willigt ein, dass SIW für die Bonitätsprüfung Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien einholt. Der Auftraggeber willigt ein, dass SIW zur Qualitätssicherung schriftlicher Beschwerden und der Risikoeinstufung für den Forderungseinzug die notwendigen Daten des Auftraggebers übermittelt.

§ 5 Anwaltsbeauftragung/Vollmachtserteilung

(1)

Falls das streitige Klageverfahren notwendig werden sollte, z.B. nach Einlegung eines Rechtsmittels im gerichtlichen Mahnverfahren, werden die durch SIW beauftragten Vertragsanwälte mit der Durchführung dieser Schritte beauftragt, um eine schnellstmögliche Bearbeitung der Forderung sicherzustellen. Über eine solche Beauftragung wird SIW den Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragserteilung informieren und, falls SIW innerhalb einer Frist von 14 Tagen nichts anderes vom Auftraggeber hört, den Auftrag erteilen. Die beauftragten Rechtsanwälte dürfen SIW jederzeit Auskunft über die von ihnen unternommenen Maßnahmen und den Stand des Verfahrens erteilen. Für den Fall, dass der Auftraggeber andere Anwälte beauftragen möchte, muss der Auftraggeber die von ihm beauftragten Rechtsanwälte anweisen, die entstandenen Inkassokosten mit titulieren zu lassen. Der Auftraggeber erteilt SIW hiermit ausdrücklich Vollmacht, die im vorstehenden Absatz aufgeführte Anwaltsbeauftragung durchzuführen.

(2)

Für die Einleitung des Klageverfahrens können die von SIW beauftragten Rechtsanwälte einen Vorschuss für die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren sowie erforderliche Auslagen verlangen. Auf dieses Verlangen hin ist der Auftraggeber verpflichtet, den aufgegebenen Vorschuss zu leisten.

§ 6 Inkassovergütung

(1)

Eine angemessene Inkassovergütung stellt grundsätzlich einen Verzugs Schaden beim Auftraggeber dar, der dem Auftraggeber vom Schuldner ersetzt werden muss, sofern sich der Schuldner im Verzug befindet. Nach § 286 I BGB liegt Verzug vor, wenn der Schuldner auf eine bereits erfolgte Mahnung nicht reagiert. In dem Fall hat der Schuldner nach § 280 I BGB eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt und ist somit zum Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung nach § 280 II BGB verpflichtet. Demzufolge hat der Schuldner dem Gläubiger durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2)

Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Erstattung der Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten (insbesondere Inkassokosten) gegenüber dem jeweiligen Schuldner an SIW ab. SIW nimmt die Abtretung an.

§ 7 Vorschuss und Abrechnung der Leistungen

(1)

Für die Beauftragung von SIW ist vom Auftraggeber in besonderen Fällen ein Vorschuss gemäß der im § 13 bezeichneten Vergütungstabelle zu entrichten. Diese Fälle werden von SIW dem Auftraggeber als solche kenntlich gemacht, so dass dem Auftraggeber nicht ohne vorherige Absprache Vorschüsse in Rechnung gestellt werden. Die Vorschussrechnung wird dem Auftraggeber dann unmittelbar nach Auftragserteilung und Absprache erteilt. Alle Beträge gemäß der Vergütungstabelle sind Nettobeträge und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der vom Auftraggeber entrichtete Vorschuss wird nach erfolgreicher Beitreibung der Forderung an den Auftraggeber zurückerstattet oder mit den ersten Teilzahlungen des Schuldners verrechnet. Wenn der Schuldner die Hauptforderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur teilweise bezahlt und deshalb weitere Beitreibungsbemühungen nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg sind, rechnet SIW die entstandenen Kosten mit dem Auftraggeber ab.

(2)

Für den Auftraggeber können dann Kosten nach dem Vergütungsverzeichnis in Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen, wenn der Schuldner die Inkassokosten nicht tragen muss weil dieser berechnete Einwände gegen die Hauptforderung geltend macht und diese aus diesem Grund weder außergerichtlich noch gerichtlich durchgesetzt werden kann oder weil der Auftraggeber auf die Durchsetzung der Hauptforderung gegenüber dem Schuldner aus anderen Gründen als der wirtschaftlichen Aussichtslosigkeit von Beitreibungsbemühungen verzichtet (z. B. aus Kulanz oder sonstigen unternehmensinternen Gründen). Sämtliche Inkassovergütungen werden zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.

Angefallen Fremdkosten, wie Einwohnermeldeamtsanfragen, Auskünfte aus Gewerbe- und Handelsregister etc. werden dem Auftraggeber zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist. Diese Kosten werden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht und nach Beitreibung der kompletten Forderung dem Auftraggeber erstattet.

Ist der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt, werden dem Schuldner die jeweiligen Inkassokosten netto in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer aus der Inkassoleistung wird daher dem Auftraggeber nach Zahlung durch den Schuldner durch Rechnungslegung bekannt gegeben und von diesem unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang an SIW bezahlt. Über die Rechnungslegung hinaus besteht bezüglich der Inkassokosten keine Rechnungslegungspflicht und wird insbesondere auf die Vorlage von Zahlungsbelegen verzichtet.

Falls der Schuldner Teilzahlungen leistet, wird SIW dem Auftraggeber die erste Teilzahlung nach Abzug etwaiger von SIW geleisteter Auslagen, jedoch ohne Abzug der vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten zur Verfügung stellen. Die weitere Auszahlung der auf die Forderung eingehenden Zahlungen wird SIW monatlich nach Abzug ggf. verauslagter Anwalts- oder Gerichtskosten und der vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten vornehmen. Bei dieser Auszahlung wird SIW so abrechnen, dass alle bei SIW oder dem Auftraggeber eingehenden Zahlungen zuerst auf die Kosten und ggf. von SIW getätigten Auslagen, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet werden.

Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung direkt an den Auftraggeber, muss dieser den Zeitpunkt und die Höhe der Zahlung unverzüglich an SIW mitteilen und die vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten und die ggf. von uns verauslagten Anwalts- und Gerichtskosten überweisen. Gutschriften, die der Auftraggeber dem Schuldner erteilt oder Warenrücknahmen gelten als Zahlungen in Höhe ihres jeweiligen Wertes.

Der Auftraggeber haftet für alle anfallenden Inkassokosten, wenn er gegenüber dem Schuldner auf die weitere Geltendmachung der Forderung verzichtet oder andere Absprachen mit dem Schuldner trifft, die dessen Zahlungspflicht ganz oder teilweise entfallen lassen. Gleiches gilt bei der Kündigung des Inkassoauftrags selbst.

Die durch den Schuldner an die SIW geleisteten Zahlungen incl. eventuell geleisteter Teilzahlungen werden seitens der SIW in einem zweiwöchentlichen Rhythmus abgerechnet und der dem Auftraggeber zustehende Betrag auf dessen von ihm selbst angegebenes Konto überwiesen. Die SIW ist dabei berechtigt, die ihr zustehenden Kosten, Auslagen und sonstigen Beträge einzubehalten.

§ 8 Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

(1)

Der Auftraggeber stellt SIW den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandenen Vollstreckungsunterlagen zur Verfügung.

(2)

Die Kosten für das Überwachungsinkasso werden durch die jeweils gültige Preisinformation der SIW Gesellschaften bestimmt

Allgemeine Geschäfts- und Inkassobedingungen

der Straetus Inkasso West GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln Stand 01.03.2019

(3)

SIW ist berechtigt mit der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen Rechtsanwälte der eigenen Wahl zu beauftragen. Die Bearbeitung und die Entscheidung bezüglich des Abschlusses liegen dann im Ermessen des beauftragten Rechtsanwalts. Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.

(4)

Im Erfolgsfall erhält SIW eine Provision gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Im Falle des negativen Ausgangs entstehen dem Kunden außer den Servicegebühren der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung keine weiteren Kosten. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, den Anspruch auf Erstattung der bis zum Fallabschluss gestundeten Bearbeitungsvergütung gegen den Schuldner an SIW an Erfüllung statt abzutreten. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegen den Schuldner in der verbleibenden Höhe an Erfüllung statt an den Vertragsanwalt abzutreten.

(5)

Bei Abschluss der Bearbeitung zahlt der Anwalt an den Kunden die eingezogene Summe unter Abzug der gesondert geltend gemachten Bearbeitungsvergütung sowie der Vollstreckungskosten und der Erfolgsprovision für SIW.

(6)

Der Kunde ist berechtigt, die Aufträge drei Jahre nach Erteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. SIW ist dann berechtigt, die Bearbeitungsvergütung gem. § 12 geltend zu machen. Der Kunde ist zusätzlich verpflichtet, bis dahin angefallene Anwalts- und Vollstreckungskosten auszugleichen.

§ 9 Zahlungsüberwachung

(1)

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Abschluss eines Dienstleistungsvertrages der Produktkategorie Zahlungsüberwachung oder von Dienstleistungsverträgen, welche einen Produktbaustein der Kategorie „Zahlungsüberwachung“ beinhalten, der SIW alle Forderungen, für welche aus dem eignen operativen Betrieb Rechnungen erstellt wurden, originär zur Bearbeitung zu übertragen.

(2)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SIW unmittelbar mit Einreichung der Unterlagen zu diesen Forderungen sämtliche für die Bearbeitung der Forderung relevanten Umstände mitzuteilen. Relevant sind dabei insbesondere alle Umstände, welche sich auf die Höhe der Forderung (zum Beispiel Honorarvereinbarungen, Nachlässe und Rabatten, geleistete (Teil-) Zahlungen) sowie die Person des Schuldners (zum Beispiel Abrechnungsverfahren direkt mit einem Dritten) und die Beitreibbarkeit der Forderung auswirken.

(3)

Soweit der Auftraggeber sich erfolglos um eine Liquidation einer Forderung bemüht hat, wird er dies der SIW unverzüglich anzeigen. Die SIW ist in diesem Fall berechtigt, die Bearbeitung der betreffenden Forderung, beziehungsweise weiterer gegen denselben Kunden gerichteter Forderungen einzustellen. Die Einstellung der Bearbeitung lässt den Anspruch der Straetus

Inkasso auf die vereinbarte Bearbeitungsgebühr unberührt.

(4)

Mit Einreichung der Forderungsunterlagen erklärt der Auftraggeber gegenüber der SIW das Bestehen der sich aus den vorgelegten Forderungsunterlagen ergebenden Forderung in der dort ausgewiesenen Höhe. Eine rechtliche Überprüfung dieser Erklärung durch die SIW findet nicht statt.

(5)

Der Auftraggeber ist gegenüber der SIW zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, angeforderte Formulare (Rechnungen, Verträge, Vereinbarungen) innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der mündlichen oder schriftlichen Anforderung vollständig der SIW zu überlassen. Benötigt die SIW zur Bearbeitung eine Stellungnahme oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen des Auftraggebers, so ist er verpflichtet, diese der SIW innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der mündlichen oder schriftlichen Anforderung zukommen zu lassen. Die Übermittlung der angeforderten Unterlagen kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

(6)

Verstoßen die Vorgaben und/oder Weisungen des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften, so kann die SIW die Bearbeitung der Forderung zurückweisen oder beenden und Schadensersatzansprüche geltend machen. Des Weiteren schuldet der Auftraggeber der SIW in diesem Fall eine Zahlung in Höhe von EUR 75,00 zuzüglich MwSt. als pauschalen Aufwendersatz.

(7)

Soweit im Dienstleistungsvertrag nicht anderweitig geregelt, kann dieser unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende von beiden Parteien gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 10 Form von Erklärungen

Der Auftraggeber kann über jedes Kommunikationsmittel mit SIW Kontakt aufnehmen. Wenn der Auftraggeber erhebliche Mitteilungen machen will (z. B. Informationen über Zahlungseingänge oder eine Vertragskündigung) muss dies in Textform per Email unverzüglich erfolgen.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Systemzentrale von Straetus Deutschland.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Inkassobedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten anstelle dessen die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäfts- und Inkassobedingungen

der Straetus Inkasso West GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln Stand 01.03.2019

§13 Vergütungstabelle gem. RVG

Forderungen bis	Vorschuss / Vergütung
500,00	58,50
1.000,00	104,00
1.500,00	149,50
2.000,00	195,00
3.000,00	261,30
4.000,00	327,60
5.000,00	393,90
6.000,00	460,20
7.000,00	526,50
8.000,00	592,80
9.000,00	659,10
10.000,00	725,40
13.000,00	785,20
16.000,00	845,00
19.000,00	904,80
22.000,00	964,60
25.000,00	1.024,40
> 25.000,00	Bitte anfragen

Beträge in Euro netto zzgl. gesetzl. MwSt., Auslagenpauschale von 20% der obigen Bearbeitungsvergütung (max. 20,00 EUR) sowie ggf. Ermittlungskosten (Einwohnermeldeamt, Auskünfte Gewerbeamt etc.) und ggf. Erfolgsprovision.